

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 8. März 2017

Nr. 24/2017

---

**Inhalt:**

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmung  
für den**

**Masterstudiengang  
im Lehramt für  
Gymnasien und Gesamtschulen  
im Fach Musik**

**der  
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Fachspezifischen Bestimmung  
für den**

**Masterstudiengang  
im Lehramt für  
Gymnasien und Gesamtschulen  
im Fach Musik**

**der  
Universität Siegen**

Vom 7. März 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

## Artikel 1

Die Fachspezifische Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Musik der Universität Siegen vom 12. Februar 2015 (Amtliche Mitteilung 23/2015), die durch die Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmung für den Masterstudiengang im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Musik der Universität Siegen vom 15. August 2016 (Amtliche Mitteilung 84/2016) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden nach dem Wort „Musik“ die Wörter „mit und ohne einem weiteren Unterrichtsfach“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2

#### Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

Zugang zum Teilstudiengang Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) erhält nur, wer den Bachelorstudiengang im Lehramt mit dem Fach Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) erfolgreich abgeschlossen hat. Zugang zum Teilstudiengang Musik mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach) erhält nur, wer den Bachelorstudiengang im Lehramt mit dem Fach Musik mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach) erfolgreich abgeschlossen hat.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 4 wird das Wort „Populärmusik“ durch die Wörter „Populären Musik“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die zusätzlichen Studienanteile des Großfaches vertiefen gezielt die Fachwissenschaft sowie die Fachdidaktik und schließen in beiden Disziplinen mit einer eigenen Forschungsarbeit ab. Darüber hinaus bietet das Großfach die Möglichkeit, einen künstlerischen Schwerpunkt nach individuellen Vorstellungen zu wählen, der auf künstlerischen Bereichen aufbaut, die im Bachelor-Studium studiert wurden. Ein interdisziplinäres Projekt führt die fachübergreifenden Studienanteile des Bachelor-Studiums mit der künstlerischen Praxis im Sinne künstlerischer Forschung zusammen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Der erste Satz wird gestrichen.
  - b) Vor das Wort „Instrumentenwahl“ wird die Absatznummerierung „(2)“ eingefügt.
  - c) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Das Fach Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen kann als grundständiges Fach (30 LP) in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach) oder mit doppelter Stundenzahl ohne ein weiteres Unterrichtsfach als „Großfach“ (60 LP) studiert werden. Wird das Fach Musik in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach studiert, müssen für einen erfolgreichen Abschluss 30 LP zzgl. 3 Leistungspunkte für das Begleitseminar zum Praxissemester entsprechend den Vorgaben in § 6 Absatz 1 erworben werden. Wird das Fach Musik als Großfach ohne ein weiteres Unterrichtsfach studiert, müssen für einen erfolgreichen Abschluss 60 LP zzgl. 6 Leistungspunkte für das Begleitseminar zum Praxissemester erworben werden. Diese ergeben sich aus den Modulen für das Fach Musik mit einem weiteren Unterrichtsfach (§ 6 Absatz 1) und zusätzlich den speziellen Modulen für das Fach Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (§ 6 Absatz 2).“
  - d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Das Wort „Hauptinstrument“ wird jeweils durch das Wort „Hauptfach“ ersetzt.
    - bb) Die Abkürzung „JRP“ wird jeweils in Klammern gesetzt.
    - cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „hierbei“ eingefügt.
    - dd) In Satz 5 werden die Wörter „GymGe, BK und HRGe“ durch die Wörter „Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ ersetzt.

ee) Am Ende werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Studium des Faches Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) können entweder die Fächer Komposition, Dirigieren oder Kammermusik (nach Wahl) im Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht belegt werden oder weiterhin das instrumentale oder vokale Hauptfach.“

Werden die Fächer Komposition, Dirigieren oder Kammermusik gewählt, werden die Studienanteile und Leistungspunkte, die bei den Studienanteilen des Erstfaches dem Künstlerischen Hauptfach zugeordnet sind, dem Wahlfach zugeschlagen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Module des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach)“.

b) In der Tabelle wird im Modul „MP/MT I“ Buchstabe a) das Wort „Hauptinstrument“ durch die Wörter „Künstlerisches Hauptfach“ ersetzt.

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzende Module des Faches Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)

Nr.	Modultitel	SL	PL	Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
<b>G-MP/MW I – G Musikpädagogik/Musikwissenschaft I</b>							
<b>G-MP/MW I</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1.-2.</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	
a)	Neueste Medien	1		1.	2	3	
b)	Seminar Musikwissenschaft* <sup>2</sup>	1		1.	2	3	
c)	Musikdidaktisches Profilsseminar	1		2.	2	3	
d)	Prüfungsleistung zu MP/MW I c) (siehe § 7 Absatz 4)		1	2.		2	
<b>G-FV/MPr/MT – G Fächerverbindung/Musikpraxis/Musiktheorie</b>							
<b>G-FV/MPr/MT I</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	<b>1.-2.</b>	<b>6</b>	<b>11</b>	
a)	Interdisziplinäres Künstlerisches Projekt	1		1.	2	3	
b)	Wahlelement Praxis (Instrumentales oder vokales Hauptfach, Dirigieren, Kammermusik oder Komposition)	1		1.-2.	2	4	
c)	Improvisation	1		1.	2	2	
d)	Prüfungsleistung zu FV / MPr / MT = Fachpraktische Prüfung (siehe § 7 Absatz 4)		1	2.		2	
<b>G-MP/MW II – G Musikpädagogik/Musikwissenschaft II</b>							
<b>G-MP/MW II</b>		<b>3</b>	<b>1</b>	<b>3.-4.</b>	<b>4</b>	<b>8+3</b>	
a)	Musikdidaktisches Forschungsprojekt oder Musikdidaktisch-künstlerisches Projekt	1		3.	2	3	<b>G-MP/MW I</b>
b)	Vorbereitungssseminar zum musikwissenschaftlichen Forschungsprojekt* <sup>2</sup>	1		3.	2	3	
c)	Musikwissenschaftliches Forschungsprojekt	1		4.		3	
d)	Prüfungsleistung zu MP/MW II c) (siehe § 7 Absatz 4)		1	4.		2	

<sup>2</sup> Je eines der beiden musikwissenschaftlichen Seminare G-MP/MW I b) und G-MP/MW II b) muss in der Historischen Musikwissenschaften und in der Populären Musik belegt werden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 unter „Modul MP/MW/MT II“ werden die Nummerierungsbuchstaben „c)“ und „d)“ durch die Nummerierungsbuchstaben „b)“ und „c)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Hinter „Modul MP/MW I“ wird die Angabe „20 Min.“ durch die Angabe „(20 Minuten)“ ersetzt.
  - bb) Unter „Modul MPr/MT Satz 3 wird die Angabe „MA GYM/BK“ durch die Angabe „MA GYM/Ge bzw. BK“ ersetzt.
  - cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt. Die bisherigen Sätze 6 bis 11 werden zu den Sätzen 7 bis 12.

„Im Künstlerischen Hauptfach mit geteiltem Unterricht im Bereich Klassik und Populäre Musik (Klavier, Gitarre, Saxofon, Schlagzeug oder Bass) sind zwei klassische Stücke aus verschiedenen Epochen vorzutragen, von denen eines aus der Kunstmusik des 20. bzw. 21. Jahrhunderts stammen muss, sowie zwei weitere Stücke unterschiedlicher Stilikunst aus dem Bereich der Populären Musik.“
  - dd) Im neuen Satz 12 werden die Wörter „, nach Möglichkeit eine Professorin / ein Professor“ gestrichen.
  - ee) Hinter „Modul MP/MW/MT II“ wird die Angabe „30 Min.“ durch die Angabe „(30 Minuten)“ ersetzt.
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Ergänzende Studienleistungen für das Großfach Musik

Modul G-FV/MPr/MT:

Interdisziplinäres Künstlerisches Projekt: Realisation eines eigenen künstlerischen Projekts nach Maßgabe des Projektthemas; ggf. Mitwirkung an der Abschlusspräsentation.

(4) Ergänzende Prüfungsleistungen für das Großfach Musik

Modul G-MP/MW I:

Benotete Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung in Anbindung an das Musikdidaktische Profilstudium, schriftliche Hausarbeit (8 bis 10 Seiten).

Modul G-MP/MW II:

Benotete Prüfungsleistung als Modulabschlussprüfung, Präsentation der Forschungsergebnisse des musikwissenschaftlichen Forschungsprojektes in Form eines Vortrages (30 Minuten) oder einer schriftlichen Ausarbeitung (8 bis 10 Seiten).

Modul G-FV/MPr/MT:

Fachpraktische Prüfung im Künstlerischen Wahlfach:

Die Prüfung wird organisatorisch als kombinierte Prüfung mit der FP des Gym/Ge-Erstfaches im Rahmen einer internen Prüfung oder eines Konzerts absolviert und dauert insgesamt ca. 45 Minuten. Die kombinierte Prüfung wird mit zwei Noten bewertet, von denen die eine die Abschlussnote dieses Moduls bildet, die andere hingegen hälftig in die Abschlussnote der Fachpraktischen Prüfung des Erstfaches einfließt.

- Klassisches instrumentales oder vokales Hauptfach: Die Prüfung enthält zum einen 3 Stücke aus unterschiedlichen Epochen; eines der vorgetragenen Werke muss aus der Kunstmusik des 20. oder 21. Jahrhunderts stammen. Das Programm muss andere Werke enthalten als das der Bachelor-Prüfung. Der Vortrag eines Musikstücks aus dem Bereich der Populären Musik ist möglich. Zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erhält die Kandidatin oder der Kandidat außerdem ein unbekanntes Stück, das sie bzw. er für die Prüfung selbständig ohne einen Lehrenden vorbereitet.

- Im Künstlerischen Hauptfach mit geteiltem Unterricht im Bereich Klassik und Populäre Musik (Klavier, Gitarre, Saxofon, Schlagzeug oder Bass) sind drei verschiedene Stücke vorzutragen, darunter mindestens je ein klassisches und ein populäres Stück. Ein Werk muss aus der Kunstmusik des 20. oder 21. Jahrhunderts stammen. Das Programm muss andere Werke enthalten als das der Bachelor-Prüfung. Zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erhält die Kandidatin oder der Kandidat außerdem ein unbekanntes Stück, das sie bzw. er für die Prüfung selbständig ohne einen Lehrenden vorbereitet.
- Dirigieren: Probe und Leitung eines zugeteilten Ensemblewerks (Chor, Instrumente oder gemischt), ca. 45 Minuten, 2 Wochen Vorbereitung. Eine Chorprobe muss einen Anteil an Stimmbildung enthalten.
- Kammermusik: Aufführung zweier oder mehrerer kammermusikalischer Werke aus unterschiedlichen Stilepochen von insgesamt mindestens 45 Minuten Dauer, auch im Rahmen eines Konzerts möglich.
- Komposition: Arbeitsmappe mit drei Werken in verschiedener Besetzung, Prüfungskolloquium mit Vorstellung der Werke und Diskussion mit der Kommission; eines der Werke soll in der Prüfung aufgeführt oder in Form einer Aufnahme einer Aufführung vorgestellt werden; ca. 45 Minuten.“

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

### „§ 8

#### Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Die Anmeldung zur Masterarbeit kann dann erfolgen, wenn mindestens die folgende Anzahl an Leistungspunkten des ersten bis zweiten Semesters im Fach Musik gemäß Studienverlaufsplan in der Summe erreicht wurde:

- bei Studium des Faches Musik mit einem weiteren Unterrichtsfach 22 LP;
- bei Studium des Faches Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach) 44 LP.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Vor der Tabelle wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Studienverlaufsplan für das Fach Musik mit einem weiteren Unterrichtsfach (Erstfach)

b) In der Tabelle im neuen Absatz 1 wird in der Spalte zum Modul „Musikpraxis/Musiktheorie I“ in der Zeile zum ersten und zweiten Semester das Wort „Hauptinstrument“ durch die Wörter „Künstlerisches Hauptfach“ ersetzt. Der Tabellenabschnitt zum Modul „Musikpraxis/Musiktheorie I“ wird somit wie folgt gefasst:

Semester	Musikpraxis/Musiktheorie I
1	Künstlerisches Hauptfach (1 LP) Schulpraktisches Instrumentalspiel (1/2 LP) Bandarbeit (1 LP) Kinderstimmbildung (1 LP) Gruppenimprovisation II (1 LP) Ensembleleitung IV (2 LP) Pop-Arrangement (1 LP) Musiktheorie IV (1 LP)
2	Künstlerisches Hauptfach (1 LP) Schulpraktisches Instrumentalspiel (1/2 LP) Musiktheorie V (2 LP) Modulabschlussprüfung (2 LP)

(Fortsetzung)	
<b>Semester</b>	<b>Musikpraxis/Musiktheorie I</b>
3 Praxis- semester	
4	

c) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ergänzender Studienverlaufsplan für das Fach Musik ohne ein weiteres Unterrichtsfach (Großfach)

Semester	G Musikpädagogik / Musikwissenschaft I	G Fächerverbindung / Musikpraxis / Musiktheorie	G Musikpädagogik / Musikwissenschaft II	LP
<b>1</b>	Neueste Medien (3 LP) Seminar Musikwissenschaft (3 LP)	Interdisziplinäres Künstlerisches Projekt (3 LP) Wahlelement Praxis: Instrumentales oder vokales Hauptfach, Dirigieren, Kammermusik oder Komposition (2 LP) Improvisation (2 LP)		<b>13</b>
<b>2</b>	Musikdidaktisches Profilsseminar (3 LP) MAP (2 LP)	Wahlelement Praxis: Instrumentales oder vokales Hauptfach, Dirigieren, Kammermusik oder Komposition (2 LP) MAP (Fachpraktische Prüfung, 2 LP)		<b>9</b>
<b>3 Praxis- semester</b>			Musikdidaktisches Forschungsprojekt oder musikdidaktisch-künstlerisches Projekt (3 LP) Vorbereitungsseminar zum musikwissenschaftlichen Forschungsprojekt (3 LP)	<b>3+3</b>
<b>4</b>			Musikwissenschaftliches Forschungsprojekt (3 LP) MAP (2 LP)	<b>5</b>
<b>Prüfungen</b>	MAP	MAP	MAP	
<b>LP</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>11</b>	<b>33</b>

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 12. Dezember 2016.

Siegen, den 7. März 2017

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)